

Kapitel: D

Rahmenvereinbarung der europaweiten Ausschreibung

ZA 4.2/ 1001972241/Kie

**hinsichtlich der Erbringung der
landeszentralen Druck- und Postlogistik
der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen
(DruPoPol NRW)**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch

das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW,

Schifferstraße 10,

47059 Duisburg,

dieses vertreten durch den Direktor des LZPD NRW,

Thomas Roosen, ebenda

(im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet)

und

(...)

(im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet)

(gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet)

**wird nachfolgende Rahmenvereinbarung
über die Erledigung der Druck- und Postlogistik**

**für den standardisierten Schriftverkehr
der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

(DruPoPol NRW)

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung	4
§ 2 Rahmenvereinbarungsbestandteile	5
§ 3 Dauer der Rahmenvereinbarung	6
§ 4 Auftragserteilung und -durchführung	6
§ 5 Prüfrecht des Auftraggebers und Problemmanagement	8
§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers	9
§ 7 Vergütung	9
§ 8 Abrechnung und Zahlung	11
§ 9 Kündigung des Vertrages	12
§ 10 Mängelansprüche des Auftraggebers / Schutzrechte	12
§ 11 Sicherheiten	13
§ 12 Versicherung	13
§ 13 Sicherheit / Vertraulichkeit	14
§ 14 Datenschutz	15
§ 15 Elektronische Katalogdaten	15
§ 16 Schlussbestimmungen	16

Präambel

Der Auftraggeber hat im Rahmen eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens im EU-Amtsblatt die rahmenvertragliche Erbringung der landeszentralen Druck- und Postlogistik bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen („DruPoPol NRW“) ausgeschrieben.

Die durch den Auftraggeber seit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache **C-23/20 – Simonsen & Weel** zwingend zu beziffernde Höchstmenge dieser Rahmenvereinbarung beläuft sich auf vier Millionen Sendungen jährlich.

Dem Auftragnehmer wurde der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erteilt. Für die Umsetzung der rahmenvertraglichen Leistungspflichten vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- 1.1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erledigung **der zentralen Druck- und Postlogistik im Rahmen der landesweiten Geschäftsprozesse der Polizei Nordrhein-Westfalen** entsprechend der Leistungsbeschreibung (**Kapitel B** der Vergabeunterlagen) sowie des vom Auftragnehmer abgegebenen Angebotes. Der Umfang der Leistungen und deren Qualität ergeben sich kumulativ aus dieser Rahmenvereinbarung, der Leistungsbeschreibung (**Kapitel B** der Vergabeunterlagen) und dem Angebot des Auftragnehmers (**Kapitel C** der Vergabeunterlagen), soweit das Angebot die Leistungsbeschreibung ergänzt oder ausfüllt. Die Leistungsbeschreibung ist keine Detailbeschreibung, sondern dient einer möglichst anschaulichen funktionalen Beschreibung der Leistung. Geschuldet sind die sich aus dieser Rahmenvereinbarung und ihren Grundlagen ergebenden Leistungen, unabhängig davon, ob mit dieser Vereinbarung und deren Grundlagen sämtliche für die Erledigung der zentralen Druck- und Postlogistik erforderlichen Detailleistungen im Rahmen der landesweiten Geschäftsprozesse der Polizei Nordrhein-Westfalen vollständig beschrieben sind.
- 1.2 Die Leistungen sind außerhalb der Infrastruktur des Auftraggebers innerhalb der technischen und logistischen Infrastruktur des Auftragnehmers als auftragsreine Datenverarbeitung ausschließlich im gesicherten Produktionsbereich (im Folgenden als „Closed Shop Betrieb“ bezeichnet) zu erbringen.
- 1.3 Der Umfang der Leistungen des Auftragnehmers wird durch diese Rahmenvereinbarung und deren Bestandteile funktional bestimmt. Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur landeszentralen Erledigung der Druck- und Postlogistik für die Datenübernahme, Druck, Kuvertierung und Zustellung des sich ergebenden standardisierten Schriftverkehrs erforderlich sind. Hiervon umfasst sind auch alle für die Erledigung der Druck- und Postlogistik noch fehlenden Leistungen, unabhängig davon, ob diese im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung oder in Rahmenvereinbarungsbestandteilen und Anlagen ausdrücklich beschrieben sind.

1.4 Eine Verpflichtung des Auftraggebers zum Abruf der rahmenvereinbarungsgegenständlichen Leistung besteht nicht. Die Angabe der Höchstmenge in der Präambel dieser Rahmenvereinbarung dient der Schaffung größtmöglicher Transparenz und erfolgt in Erfüllung der aktuellen Anforderungen des EuGH an öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge i.S.d. GWB. Keinesfalls kann der Auftragnehmer aus der Angabe des Höchstwertes eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme ableiten. Vielmehr trifft den Auftraggeber in dieser Rahmenvereinbarung keine Abrufverpflichtung.

§ 2

Rahmenvereinbarungsbestandteile

2.1 Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind:

(1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind:

- (a) die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
- (b) die Anforderungen aus den Technischen Leistungsbeschreibungen des offenen Verfahrens zum Zeichen ZA 4.2/1001972241/Kie inklusive Anlagen (**Kapitel B**),
- (c) die Antworten auf etwaige Bieterfragen im Verfahren ZA 4.2/1001983349/Kie,
- (d) das Angebot des Auftragnehmers vom [...] inklusive des Preisblatts (**Kapitel C**) zum Ausschreibungsverfahren ZA 4.2/1001972241/Kie,
- (e) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW) (**Formular 512 EU**),
- (f) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG NRW) (**Formular 513 EU**),
- (g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung und
- (h) die Regelungen des BGB.

(2) Im Fall von Widersprüchen zwischen den in Absatz 1 genannten Bestimmungen entspricht, vorbehaltlich zwingend anzuwendender, gesetzlicher Vorschriften die vorgenannte Reihenfolge der Rangfolge der Bestimmungen.

(3) Allgemeine Vertrags-, Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung auf diese Rahmenvereinbarung. Dies gilt auch, wenn auf diese in dem

Angebot des Auftragnehmers, in Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Dokumenten des Auftragnehmers ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.

§ 3

Dauer der Rahmenvereinbarung

- 3.1 Die Rahmenvereinbarung tritt mit der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer in Kraft. Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch die beiden Rahmenvereinbarungsparteien hat rein deklaratorischen Charakter.
- 3.2 Die Rahmenvereinbarung hat eine feste Laufzeit von 2 Jahren (Grundlaufzeit). Nach Ablauf der Grundlaufzeit von zwei Jahren verlängert sich die Vereinbarung um ein Jahr, sofern der Auftraggeber diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Grundlaufzeit schriftlich kündigt.
- 3.3 Nach Ablauf des dritten Jahres (erweiterte Laufzeit) verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr (maximale Laufzeit), sofern der Auftraggeber diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der erweiterten Laufzeit kündigt.
- 3.4 Nach Ablauf der maximalen Laufzeit (4 Jahre seit Zuschlagserteilung) oder mit Erreichen der Höchstmenge (16 Millionen Sendungen), je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, endet diese Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4

Auftragserteilung und -durchführung

- 4.1 Die Pflicht zur Leistungserbringung im Zuge dieser Rahmenvereinbarung wird durch separate Bestellungen (Abrufe) des Auftraggebers begründet. Mindestabnahmemengen werden zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbart.
- 4.2 Der Auftraggeber ruft die mit dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers ab, indem der Auftraggeber den arbeitstäglichen Bedarf zur landeszentralen Erledigung der Druck- und Postlogistik für den standardisierten Schriftverkehr aus den Polizeibehörden intern zentral elektronisch ablegt und diese Daten auf einem Transferserver in der Internet-DMZ (demilitarisierte Zone) der Polizei bereitstellt, von dort aus hat der Auftragnehmer diese abzuholen. Hinsichtlich Datenformat und Dateninhalt wird der Auftraggeber dessen Mitwirkungsleistungen im Einklang mit der Leistungsbeschreibung (**Kapitel B** der Vergabeunterlagen) erbringen. Die in der Leistungsbeschreibung geschätzten Mengengerüste bilden keine Mindestabnahmemengen.
- 4.3 Die Abrufe werden im Detail durch den Auftragnehmer dergestalt bedient, als dass dieser die vom Auftraggeber auf dem Transferserver in der Internet-DMZ der Polizei bereitgestellten Daten

arbeitstäglich (Montag bis Freitag zwischen 20:00 und 24:00 Uhr) abzuholen und zu übernehmen hat. Im Rahmen des Leistungsabrufs des Auftraggebers hat dieser die zuvor beschriebenen Daten zur Abholung für den Auftragnehmer bereitzustellen. Für den Datentransfer sind ausschließlich gesicherte Transferprotokolle zu verwenden. Die weitere Auftragserledigung hat durch den Auftragnehmer als auftragsreine Datenverarbeitung und Zustellung ausschließlich im gesicherten Produktionsbereich („Closed Shop“ Betrieb) zu erfolgen. Die vom Auftragnehmer aus den übernommenen Daten zu fertigenden Sendungen sind an die Zustellungsadressaten zuzustellen. Dazu hat der Auftragnehmer aus den Daten eine körperliche Sendung (Briefpost) zu drucken, zu kuvertieren und durch Einlegen in eine für den Zustellungsadressaten bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z. B. Briefkasten, Postfach) postalisch zuzustellen (Standardbrief).

- 4.4 Die postalische Zustellung hat der Auftragnehmer je Leistungsabruf zwingend innerhalb der Zeitvorgabe gemäß Ziffer 2.7 der Leistungsbeschreibung (**Kapitel B** der Vergabeunterlagen) zu erledigen.
- 4.5 Fällt dem Auftragnehmer je Leistungsabruf eine Pflichtverletzung zur Last, etwa durch Überschreitung der zwingend einzuhaltenden Zeitvorgaben für die Bewirkung der Zustellungen, der Qualität der Zustellung und deren Dokumentation oder hinsichtlich der Auftragserledigung (auftragsreine Datenverarbeitung, „Closed Shop Betrieb“), kann der Auftraggeber nach fruchtloser Nachfristsetzung unter den Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 BGB nach seiner Wahl von dem betroffenen Leistungsabruf zurücktreten oder diese Rahmenvereinbarung insgesamt aus wichtigem Grund fristlos kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.
- 4.6 Für alle unvorhersehbaren Ereignisse und solche Ereignisse, die außerhalb seines Einflussvermögens liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung der Auftragnehmer trotz zumutbarer Bemühungen nicht verhindern kann (höhere Gewalt), ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat er das Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er in Folge dessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann.
- 4.7 Ohne Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Teilleistungen vornehmen.
- 4.8 Das Recht des Auftraggebers zur Anordnung der Änderung der vertraglichen Leistung richtet sich nach den allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 4.9 Beabsichtigt der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung oder Teile davon an andere übertragen, bedarf er hierzu vorab der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Nachunternehmer zu benennen und geeignete Nachweise für die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit schriftlich vorzulegen;

gelingt dies nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, hat der Auftragnehmer einen anderen, geeigneten Nachunternehmer einzusetzen oder die Leistungen im eigenen Betrieb zu erledigen.

- 4.10 Verletzt der Auftragnehmer die Bestimmungen über den Einsatz von Nachunternehmern schuldhaft, kann der Auftraggeber nach fruchtloser Nachfristsetzung unter den Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 BGB nach seiner Wahl von dem betroffenen Leistungsabruf zurücktreten oder diesen Rahmenvertrag insgesamt aus wichtigem Grund kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.
- 4.11 Für den Nachunternehmereinsatz des Auftragnehmers gilt im Übrigen § 4 Nr. 4 VOL/B nebst entsprechenden ZVB-NRW.
- 4.12 Der Auftragnehmer hat die in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Verpflichtungen, soweit dieser wie vorbeschrieben Nachunternehmer einsetzt, jedem Nachunternehmer aufzuerlegen, dessen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.
- 4.13 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass er die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Nachunternehmers überprüft und keine Beanstandungen festgestellt hat.
- 4.14 Der Auftragnehmer steht für etwaige Nicht- oder Schlechtleistungen des Nachunternehmers wie für eigene Nicht- oder Schlechtleistungen ein ebenso wie für sonstige Pflichtverletzungen des Nachunternehmers. Die Einschaltung von Nachunternehmern befreit den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung der ihm obliegenden Liefer- und Leistungspflichten.
- 4.15 Hiervon unberührt bleibt im Falle der Eignungsleihe nach § 47 VgV die eigene Haftung des Nachunternehmers, die dieser gesondert nach näherer Maßgabe des Formular 533 EU (Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer / Eignungsleiher) zu bestätigen hat.

§ 5

Prüfrecht des Auftraggebers und Problemmanagement

- 5.1 Der Auftraggeber behält sich vor, die rahmenvereinbarungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung und Zustellung der übernommenen Daten durch den Auftragnehmer auf geeignete Weise zu überprüfen. Hierzu ist der Auftraggeber unter anderem berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten den Betrieb des Auftragnehmers und jeden anderen Ort, an dem Arbeiten zur Ausführung der Leistung nach dieser Rahmenvereinbarung durchgeführt werden, zu betreten, um die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen bei der Ausführung der Leistung des Auftragnehmers festzustellen. Der Auftraggeber wird die Überprüfung mit einer Frist von einem Werktag schriftlich oder mit E-Mail ankündigen. Der Auftragnehmer wird die Überprüfungen

des Auftraggebers in dessen Räumen gestatten und dafür Sorge tragen, dass seine Nachunternehmer dem Auftraggeber die Überprüfungen in ihren Räumen ebenfalls gestatten. Berechnigte Beanstandungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.

- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieser Rahmenvereinbarung ein Problemmanagement vorzuhalten, wie es in Ziffer 2.9. der Leistungsbeschreibung (**Kapitel B** der Vergabeunterlagen) näher beschrieben ist.

Als Kommunikationswege zur Umsetzung des Problemmanagements vereinbaren die Parteien die Nutzung der E-Mail und des Telefon:

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW

IT-Leitstelle

E-Mail: IT-Leitstelle.lzpd@polizei.nrw.de

Telefon: 0203/4175-2222

- 5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen und Fristen an die Aufbewahrung und Löschung der zu übernehmenden Daten und zur Protokollierung und Aufbewahrung der Protokolldateien hinsichtlich Datenübernahme, Produktionsergebnis und postalischer Zustellungen einzuhalten, wie es in Ziffern 2.10. und 2.11. der Leistungsbeschreibung (**Kapitel B** der Vergabeunterlagen) näher beschrieben ist.

§ 6

Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber schuldet ausschließlich diejenigen Mitwirkungsleistungen, die ihm nach der Leistungsbeschreibung (**Kapitel B** der Vergabeunterlagen) ausdrücklich zugewiesen sind. Darüber hinaus wird sich der Auftraggeber bei Bedarf auf Hinweise, Bedenken und/oder Rückfragen des Auftragnehmers innerhalb angemessener Frist erklären.

§ 7

Vergütung

- 7.1 Für die vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erfüllten Abrufe hat der Auftragnehmer Anspruch auf die im Preisblatt (**Kapitel C** der Vergabeunterlagen) aufgeführte und mit Zuschlagserteilung bezuschlagte Vergütung. Die im Preisblatt zum Angebot des Auftragnehmers aufgeführten Nettopreise sind Festpreise und - falls nicht der in § 7 Ziff. 7.2, 7.2.1. und 7.2.2 dargestellte Anwendungsbereich für eine Vergütungspassung eröffnet ist - bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung (Grundlaufzeit, ggf. bei ausbleibender Kündigung erweiterte Laufzeit und maximale Laufzeit) verbindlich. Die zur Zeit der Lieferung gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in der Rechnung dargestellt. Mit Zahlung der Vergütung sind sämtliche

vom Auftragnehmer nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen und Nebenleistungen bzw. Nebenkosten (wie z. B. Planungs- und Herstellungsleistungen, Arbeiten, Materialkosten, Fracht, Maut, Überführung, Abnahme) abgegolten.

- 7.2 Der Anwendungsbereich für eine Vergütungsanpassung ist eröffnet, wenn eine der Vertragsparteien im Rahmen einer Änderung der Entgeltregulierung für betroffene Postdienstleistungen eine Vergütungsanpassung fordert (§ 7, Ziff. 7.2.1) sowie in dem Fall, wenn einer Änderung des Papierpreisindexes gemäß Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH (EUWID) um mehr als fünf Prozent (§ 7, Ziff. 7.2.2) vorliegt. Die Preisanpassungen erfolgen nach den unter § 7, Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 näher dargestellten Bedingungen:

7.2.1 Entgeltregulierung für betroffene Postdienstleistungen

Sofern die Bundesnetzagentur während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung die Entgeltregulierung im Geschäftskundenbereich für den marktbeherrschenden Anbieter für Postdienstleistungen ändert bzw. einer durch diesen beantragten Änderung zustimmt, d. h. das Entgelt für die von dieser Rahmenvereinbarung betroffenen Briefpostleistungen erhöht oder absenkt, und sich diese Änderung für mehr als zwei Monate auf die Restvertragslaufzeit dieser Rahmenvereinbarung auswirkt, können Auftraggeber und Auftragnehmer eine Nachverhandlung zur nachträglichen Überprüfung der Festpreise (Nr. 7.1) verlangen.

Nachverhandlungen sind durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Bekanntgabe der anstehenden Anpassung durch die Bundesnetzagentur bei der jeweils anderen Partei anzuzeigen.

In Rahmen der vorbezeichneten Nachverhandlung kann eine Stückpreisanpassung (Erhöhung bzw. Senkung des Entgelts) von maximal 100% der Anpassung der Entgeltregulierung vereinbart werden.

7.2.2 Papierkosten

Unter der Voraussetzung, dass sich der Papierpreisindex gemäß Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH (EUWID) um mehr als fünf Prozent gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe verändert, kann der Auftragnehmer - frühestens nach Ablauf von einem Jahr - eine Nachverhandlung zur nachträglichen Überprüfung der Festpreise (Nr. 7.1) verlangen.

In dieser Nachverhandlung kann eine Stückpreisanpassung von maximal 100% der anerkannten Steigerung der Papierkosten vereinbart werden.

- 7.3 Macht der Auftraggeber unter Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben von seinem Leistungsänderungsrecht gemäß § 2 Nr. 1 VOL/B Gebrauch, hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung. Die Höhe der gesonderten Vergütung bestimmt sich nach

den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten und etwaiger besonderer Kosten der geforderten Leistung, sofern die Parteien keine gesonderte Vergütungsvereinbarung für die Leistungsänderung des Auftraggebers erzielen sollten (Nachtragsvereinbarung).

Der Auftragnehmer ist im Falle einer Leistungsänderungsanordnung des Auftraggebers verpflichtet, dem Auftraggeber möglichst vor Ausführung der geänderten Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen, das Angaben zu den Auswirkungen der Leistungsänderungen auf den Vertragspreis enthalten muss. Das Angebot muss – soweit einschlägig - ebenfalls Regelungen über alle weiteren Auswirkungen der Leistungsänderung auf die Leistungen des Auftragnehmers und deren Abgeltung enthalten.

Sofern im Einzelfall keine Nachtragsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt, ist der Auftragnehmer trotzdem zur Ausführung der Leistungsänderung verpflichtet, sofern der Auftraggeber dies schriftlich oder per E-Mail (in Textform) anordnet. Die Abgeltung der Nachtragsvereinbarung ist dann möglichst zeitnah zu ermitteln. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer insoweit nicht zu.

§ 8

Abrechnung und Zahlung

- 8.1 Die Abrechnung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber erfolgt 14 (vierzehn) täglich.
- 8.2 Im Übrigen gilt für die Abrechnung des Auftragnehmers § 15 VOL/B nebst ZVB-NRW dazu, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden:
 - 8.2.1 Die Vergütung ist innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen zahlbar. Diese Frist wird mit dem Tag, an dem die prüfbare und behördenscharfe Abrechnung des Auftragnehmers beim Auftraggeber zugeht, in Lauf gesetzt.
 - 8.2.3 Sämtliche Rechnungen sind unter Angabe der Vergabenummer / des Geschäftszeichens „ZA 4.2 /1001008402/Bö“ elektronisch oder schriftlich an den Auftraggeber zu adressieren:

*Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, TD ZA 4.2, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg,
oder per E-Mail an das Funktionspostfach: TDZA42Rech.LZPD@polizei.nrw.de
Die mit diesem Funktionspostfach korrespondierende, Leitweg-ID für E-Rechnungen lautet
05112-03015- 47*

Daten zum Rechnungscontrolling sind wie folgt an den AG zu senden:

OWiPol-NRW.LZPD@polizei.nrw.de

§ 9

Kündigung des Vertrages

- 9.1 Hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten des Auftraggebers nach dieser Rahmenvereinbarung wird an dieser Stelle auf § 3 verwiesen.
- 9.2 Für die Lösung dieser Rahmenvereinbarung durch den Auftraggeber gilt im Übrigen § 8 VOL/B nebst der ZVB-NRW dazu, sofern in dieser Rahmenvereinbarung nebst Anlagen keine abweichenden Regelungen aufweist.
- 9.3 Das Recht des Auftragnehmers zur Lösung des Vertrages bestimmt sich ferner nach § 9 VOL/B und den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.4 Sollte sich die unmittelbare oder mittelbare Eigentümerstruktur des Auftragnehmers ändern und hierdurch die Sicherheitsinteressen des Auftraggebers beeinträchtigt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Rahmenvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Über bevorstehende wesentliche Änderungen seiner Eigentümerstruktur, einschließlich der Veräußerung von Geschäftsanteilen, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren.

§ 10

Mängelansprüche des Auftraggebers / Schutzrechte

- 10.1 Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers die Regelungen in § 14 VOL/B mit den konkretisierenden und erläuternden Regelungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung (**Formular 512**) sowie ergänzend hierzu die gesetzlichen Regelungen des BGB. Dies gilt insbesondere für sämtliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Minderung und Rücktritt vom Vertrag.
- 10.2 Der Auftragnehmer tritt hiermit sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche auf Erfüllung sowie wegen Schlechtleistung und Nichtleistung und alle damit zusammenhängenden Rechte einschließlich der an ihn gegebenenfalls bereits abgetretenen Ansprüche gegen weitere Nachunternehmer an den Auftraggeber sicherheitshalber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Gleichzeitig ermächtigt und verpflichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers fristgerecht geltend zu machen. Die Ermächtigung und Verpflichtung kann jederzeit widerrufen werden. Der Auftragnehmer wird keine Abtretungsverbote mit seinen Nachunternehmern vereinbaren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit mit angemessener Frist Einsicht in die betreffenden Verträge gewähren. Der Auftragnehmer bleibt für die Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und die Erbringung einzelner Leistungen stets selbst verantwortlich.

- 10.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass dessen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen und dieser wird den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auch sämtliche Aufwendungen erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte ergeben.
- 9.4 Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

§ 11

Sicherheiten

- 11.1 Der Auftraggeber hat Anspruch auf eine Sicherheitsleistung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen in Höhe von 50.000,00 EUR.
- 11.2 Die Sicherheit ist durch Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu leisten. Die Bürgschaftserklärung muss den Anforderungen gemäß § 18 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B und der ZVB-NRW dazu genügen. Der Sicherungszweck der Bürgschaft muss neben der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung und der Durchsetzung von Mängelansprüchen des Auftraggebers auch die Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers auf die Zahlung von Schadensersatz, Vertragsstrafe und die Rückzahlung von Überzahlungen umfassen.
- 11.3 Die Bürgschaftsurkunde ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bezuschlagung dieser Rahmenvereinbarung an den Auftraggeber zu übergeben. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, von seinen Zahlungen an den Auftragnehmer einen entsprechenden Einbehalt vorzunehmen, bis der Auftragnehmer die vereinbarte Sicherheit leistet.
- 11.4 Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Rückgabe der Sicherheit bestimmt sich nach § 18 Nr. 7 VOL/B.

§ 12

Versicherung

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung als Versicherung gegen Personen- und Sachschäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag mit einer Versicherungssumme von € 250.000,00 pauschal je Schadensereignis abzuschließen und für die Dauer dieser Rahmenvereinbarung vorzuhalten.

- 12.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die gültige Versicherungspolice nebst Zahlungsbelegen für die laufenden Prämien auf Verlangen vorzulegen.

§ 13

Sicherheit / Vertraulichkeit

- 13.1 Bei den rahmenvereinbarungsgegenständlichen Leistungen kann es sich um sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen) handeln. Sämtliche Arbeitnehmer/innen des Auftragnehmers und sonstige von dem Auftragnehmer eingeschalteten Personen, die Zugang zu solchen vertragsgegenständlichen Leistungen haben oder haben könnten, die zugleich zumindest sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sind, können daher von dem Auftraggeber einer entsprechenden Sicherheits- und regelmäßigen Wiederholungsprüfung unterzogen werden. Der Auftragnehmer wird von seinen Arbeitnehmer/-innen und den sonstigen eingeschalteten Personen eine Erklärung einholen, dass diese mit den Prüfungen einverstanden sind und dem Auftraggeber diese Erklärungen auf Verlangen vorlegen. Der Auftragnehmer wird auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers Personal, welches Zugang zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten hat oder haben könnte, austauschen.
- 13.2 Der Auftragnehmer wird alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung bekannt werdenden Daten, Gesprächsinhalte und sonstige Sachverhalte, Informationen etc. unbefristet geheim halten, insbesondere nicht an Dritte weiter geben, aufzeichnen oder in sonstiger Weise verwenden, soweit dies nicht für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Informationen,

- die den Parteien vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bekannt waren,
- die allgemein bekannt sind oder später irgendwann bekannt werden, ohne dass dies von der betroffenen Partei zu vertreten ist,
- durch einen Dritten zur Kenntnis der betroffenen Partei gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Dritten gegenüber der anderen Partei obliegt, oder
- deren Offenlegung durch Gesetz oder gerichtliche Entscheidung oder Verlangen einer zuständigen Regierungs- oder Kontrollbehörde angeordnet ist.

Der Auftragnehmer wird alle Personen mit Zugang zu der Leistungsbeschreibung (**Kapitel B** der Vergabeunterlagen) auf Verlangen des Auftraggebers zur unbefristeten Geheimhaltung verpflichten lassen und die Verpflichtungserklärungen dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachweisen. Sämtliche von dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter hat der Auftragnehmer überdies vor ihrem Einsatz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen und dem Auftraggeber die Verpflichtung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Überdies ist eine Vervielfältigung und/oder Weitergabe insbesondere der Leistungsbeschreibung oder der im Rahmen der Vertragserfüllung ausgetauschten Daten, als Ganzes oder in Teilen, grundsätzlich untersagt und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

§ 14

Datenschutz

- 14.1 Diese Rahmenvereinbarung hat die Druck- und Postlogistik der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung zum Gegenstand. Dabei werden in unterschiedlichen Fachverfahren personenbezogene Daten verarbeitet.
- 14.2 Im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung werden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet (Auftragsverarbeitung im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW, zur Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie EU 2016/680, im Entwurf § 48 DSG NRW) in Verbindung mit Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) EU 2016/679).
- 14.3 Die Verarbeitung erfolgt im Auftrag des Verantwortlichen, hier des Auftraggebers, durch den Auftragsverarbeiter, hier Auftragnehmer. Der Auftraggeber bleibt durchgehend verantwortlich für die Wahrnehmung von Betroffenenrechten.

§ 15

Elektronische Katalogdaten

Der AN hat auf Verlangen des AG zum einen ein sogenanntes Katalog-Template als Excel-Tabelle auszufüllen und ihm zuzuleiten. Darin aufzunehmen sind alle für ein elektronisches Katalogsystem wichtigen Daten, z. B. eClass, Vertragsnummer, Lieferantename, Preise, Incoterms, etc.

Zum anderen hat der AG auf Verlangen des AG diesem eine sogenannte Suppliermap zur Verfügung zu stellen, worin die Stammdaten des AN und dessen Ansprechpartner für die technische Anbindung des Systems an einen elektronischen Marktplatz aufzuführen sind.

Änderungen im Katalog sind als elektronische Dateien mit einem Vorlauf von zwölf Wochen an den AG zu senden.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 16.1 Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dieser Rahmenvereinbarung und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung bestimmt sich nach § 19 Nr. 2 VOL/B. Der Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle befindet sich am Sitz des AG.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.
- 16.4 Mündliche Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung und deren Bestandteilen existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung und deren Bestandteile bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Duisburg , den _____
Ort Datum

Im Auftrag

Unterschrift Auftraggeber

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Auftragnehmer